

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Landtag muss bei der Polizeistrukturereform mitentscheiden!

Der Landtag möge beschließen:

Die Beratung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Polizeistrukturereform „Polizei 2020“ des Landes Brandenburg (Drs. 5/1980) wird bis zur Vorlage eines modifizierten Strukturkonzeptes ausgesetzt.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag im zweiten Quartal 2011 ein modifiziertes Konzept zu den wesentlichen Strukturen der Polizei vorzulegen. Zu den wesentlichen Strukturen gehört vor allem die Organisationsstruktur, die alle Ebenen (Polizeipräsidien, Landeskriminalamt, Zusammenführung der Schutzbereiche zu Direktionen, Polizeiwachen) einschließt, aber auch die Anzahl der Landeseinsatzeinheiten und die Existenz eines Landespolizeiorchesters. In dem Konzept ist aufzuführen, mit welcher Begründung wie viele und welche Wachenstandorte mit Rund-um-die-Uhr-Besetzung, Wach- und Wechseldienst sowie Kriminalpolizei erhalten bleiben.

In das überarbeitete und konkretisierte Konzept sind die Erkenntnisse aus der Anhörung des Ausschusses für Inneres zum Entwurf eines Polizeistrukturereformgesetzes „Polizei 2020“ vom 28. Oktober 2010, aus den Gesprächen des Innenministers mit den Kommunalvertretern und aus den Besuchen der derzeitigen Polizeiwachen einzubeziehen.

Die Ergebnisse der Beratung des Konzeptes fließen in den Gesetzentwurf zur Polizeistruktur ein.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Polizeistrukturereform „Polizei 2020“ des Landes Brandenburg wird lediglich die oberste Organisationsstufe der Polizei geregelt – die Zusammenführung der beiden Polizeipräsidien, des Landeskriminalamtes und der Landeseinsatzeinheit der Polizei in einem Polizeipräsidium. Die weiteren Maßnahmen (z. B. die Einrichtung von vier Direktionen, die im Wesentlichen die Aufgaben der Schutzbereiche sowie die der Außenstellen des Landeskriminalamtes übernehmen sollen, und die Reduzierung der Zahl der Polizeiwachen) sollen durch interne Organisationsänderungen durchgeführt werden (siehe Rechtsfolgenabschätzung zum Gesetzentwurf).

Wird dieser von der Landesregierung geplante Weg beschritten, entscheidet der Landtag lediglich über die Einordnung des Polizeipräsidiums als Landesoberbehörde, nicht jedoch über die nähere Ausgestaltung dieser Behörde und alle weiteren Maßnahmen im Rahmen dieser umfassenden Strukturreform. Diese Ansicht vertritt auch Innenminister Dr. Woidke, der Presseberichten zufolge die Wachenstandorte spätestens im zweiten Quartal 2011 bekannt geben werde (siehe MAZ vom 29.10.2010).

Diese Vorgehensweise widerspricht jedoch dem Parlamentsvorbehalt. Nach Art. 96 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg liegen die Organisation der Landesverwaltung und die Regelung der Zuständigkeiten in der Verantwortung des Gesetzgebers.

Insbesondere die Errichtung von Behörden erfordert - wegen der notwendig transparenten, funktionsgerechten und ausgewogenen Struktur - eine gesetzliche Regelung (siehe Maurer Allgemeines Verwaltungsrecht 17. Auflage Rn. 66 zu § 21). Zwar wird mit dem o.g. Gesetzentwurf ein Polizeipräsidium als Landesoberbehörde errichtet, aber zur Errichtung gehört neben der Entscheidung über die Schaffung einer Behörde auch ihre organisatorische Ausgestaltung wenigstens in den Grundzügen und die Festlegung ihrer Zuständigkeiten (siehe Maurer Allgemeines Verwaltungsrecht 17. Auflage Rn. 58 zu § 21). Von der *Errichtung* ist die *Einrichtung* zu unterscheiden, die die tatsächliche Bildung und die Ausstattung der Behörde mit Personal und Sachmitteln betrifft und gemäß Art. 96 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg der Landesregierung obliegt.

Überdies verpflichten sowohl das Rechtsstaatsprinzip als auch das Demokratieprinzip den Gesetzgeber, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen – er darf sie nicht anderen Normgebern oder dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive überlassen (vgl. BVerfGE 40, 237 (248f)). Eine organisatorische Entscheidung ist wesentlich, wenn sie für das Gemeinwesen von weitreichender und grundsätzlicher Bedeutung ist (siehe NWVerfGH Urteil vom 9. Februar 1999, abgedruckt in NJW 1999 S. 1243 (1245)). Indiz für die Wesentlichkeit einer Entscheidung sei auch ihre politische Umstrittenheit, wie sie in der öffentlichen Diskussion und der Landtagsdebatte zum Ausdruck kommen kann.

Eine Reform der Polizeistruktur im angekündigten Maße (als Beispiel sei die Reduzierung der Polizeiwachen von 50 auf „15 + x“ genannt) hat für die Bürger des Landes Brandenburg und damit für das Gemeinwesen weitreichende Folgen. Dies zeigt sich u.a. in den vielen offenen Briefen der Gemeindevertretungen, Bürgermeister und Interessengruppen (als Beispiel siehe offener Brief des Städte- und Gemeindebundes vom 24. September 2010, unterschrieben von 101 Bürgermeistern, Amtsdirektoren und kommunalen Verantwortungsträgern). Auch in den Beschlüssen zahlreicher Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen werden Nachbesserungen an der Strukturreform gefordert. Nicht ohne Grund startete die Gewerkschaft der Polizei die Volksinitiative "Für den Erhalt einer leistungs- und handlungsfähigen sowie wahrnehmbar präsenten Polizei in allen Regionen des Landes Brandenburg", die u.a. vom Städte- und Gemeindebund und vom Bund Brandenburger Staatsanwälte unterstützt wird. Auch in der 1. Lesung des Gesetzentwurfs kam zum Ausdruck, dass der Landtag bei den Eckpunkten der Polizeistrukturreform mitentscheiden sollte. In der Anhörung im Innenausschuss am 28. Oktober 2010 stieß der Gesetzentwurf u.a. mit der Begründung auf massive Ablehnung, dass der drastische Abbau von Polizeiwachen zu erheblichen Sicherheitslücken führen werde.

Vor diesem Hintergrund ist die nähere Ausgestaltung des Polizeipräsidiums gesetzlich zu regeln. Dazu bedarf es eines begründeten Konzeptes der Landesregierung, um den Gesetzgeber in die Lage zu versetzen, die nähere organisatorische Ausgestaltung zu regeln.

Marie Luise von Halem
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN